

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Friedmann & Kirchner, Gesellschaft für Material- und Bauteilprüfung mbH

1. Allgemeines:

1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Friedmann & Kirchner, Gesellschaft für Material- und Bauteilprüfung mbH, nachfolgend kurz F & K genannt.

1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch, selbst im Falle der Leistung oder Lieferung, nicht Vertragsbestandteil.

1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge und der auf diese anwendbaren Geschäftsbedingungen von F & K bedürfen der Schriftform.

1.4 Mit Anlieferung von Proben durch den Auftraggeber ist der Auftrag auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen erteilt.

2. Vertragsgegenstand, Leistungsumfang:

2.1 Angebote von F & K sind, insbesondere hinsichtlich der Preise, Abgabefristen und Nebenleistungen, freibleibend und unverbindlich.

2.2 Der Umfang der von F & K zu erbringenden Leistungen wird allein durch deren Leistungsbeschreibung festgelegt, die Bestandteil des jeweiligen Vertrages ist.

2.3 F & K behält sich die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von der Leistungsbeschreibung vor.

2.4 Für jeden Prüfauftrag werden 3 Ausfertigungen der Prüfberichte erstellt. Weitere Ausfertigungen können gegen Erstattung der Aufwendungen bezogen werden. Eingeliefertes oder entnommenes Prüfgut wird, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, nicht zurückgegeben. Nach der Prüfung wird das Prüfgut von F & K ordnungsgemäß entsorgt. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung von Rückstellproben besteht nicht, es sei denn, diese wurde gesondert vereinbart.

2.5 Prüfzeugnisse und Prüfberichte enthalten, soweit nicht anders vereinbart, Versuchsbeschreibungen und Ergebnisse der Versuche sowie ggf. einen Vergleich mit vorgegebenen Sollwerten.

3. Leistungsänderungen:

3.1 Will der Auftraggeber seine Anforderungen ändern, so wird F & K dem zustimmen, soweit dies insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches oder einer Auftragerweiterung auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann F & K eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Abgabetermine verlangen.

3.2 Soweit im Rahmen der Durchführung des Auftrages nicht vorhersehbare Abweichungen an den vereinbarten Vorgaben auftreten, wird F & K den Auftraggeber darauf hinweisen und ein erweitertes Angebot unterbreiten auf Grundlage des vertraglich vereinbarten Honorars. Soweit der Auftraggeber dieses erweiterte Angebot nicht annehmen will, besteht ein Rücktrittsrecht von F & K vom Vertrag. Die bis dahin entstandenen Aufwendungen von F & K hat der Auftraggeber auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen zu ersetzen.

3.3 F & K wird das Verlangen nach Vertragsanpassung unverzüglich geltend machen. Der Auftraggeber wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit solchen Vertragsanpassungen nicht einverstanden ist.

3.4 Vereinbarungen über Änderungen müssen schriftlich fixiert werden.

4. Arbeitsort, Mitwirkungspflicht des Auftraggebers:

4.1 Die Arbeiten werden, soweit nicht anders vereinbart, grundsätzlich am Geschäftssitz von F & K durchgeführt.

4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, F & K die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Materialien, notwendigen Angaben und Informationen unaufgefordert und so rechtzeitig

zur Verfügung zu stellen, dass F & K eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Soweit der Auftraggeber oder von ihm Beauftragte Dritte gegen diese Obliegenheit verstoßen, ist F & K berechtigt, den sich durch eine Verzögerung ergebenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

4.3 Bei vor Ort Prüfungen auf Baustellen werden Wartezeiten sowie Fahrtzeiten mit Stundensätzen berechnet.

Bei vor Ort Prüfungen sind vom Auftraggeber die Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfung, insbesondere eine direkte Zugänglichkeit zum Prüfort und ein sicherer Arbeitsplatz zu gewährleisten. Dabei sind die Abmessungen der Prüfgeräte zu berücksichtigen.

Absperrungen und Sicherungen von durch die Prüfung gefährdeten Verkehrsflächen sind vom Auftraggeber kostenfrei und eigenverantwortlich zu stellen.

Die geprüften Bauteile müssen nach den Prüfungen in jedem Fall ausgetauscht werden, auch wenn sie durch die Prüfung keine sichtbaren Schäden aufweisen.

Dem Auftraggeber obliegt die Wiederherstellung des verkehrssicheren Zustandes sowie die Baureinigung, der Abtransport und die Entsorgung von vor Ort geprüften Materialien.

5. Urheberrecht:

5.1 Das Urheberrecht an den dem Auftraggeber zu übergebenden Prüfzeugnissen und Prüfberichten verbleibt, soweit nicht anders vereinbart, bei F & K.

5.2 Von F & K erstellte Prüfzeugnisse und Prüfberichte dürfen nur mit deren Genehmigung und nur vollständig abgedruckt oder vervielfältigt werden.

5.3 Die Verwendung oder Weitergabe der Prüfzeugnisse und Prüfberichte wird dem Auftraggeber in dem vertraglich vereinbarten Umfang erst nach vollständigem Zahlungseingang gestattet. Eine Übertragung der Nutzungsrechte oder eine Verwendung durch Dritte ist nicht zulässig.

6. Preise, Zahlung:

6.1 Die Tätigkeiten von F & K werden, soweit nicht anders vereinbart, auf Stundenbasis abgerechnet.

6.2 Alle Preise sind Nettopreise ausschließlich Verpackungs- und Frachtspesen. Maßgeblich sind die Preise der Leistungsbeschreibung, zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Soweit Prüfmaterial nicht vom Auftraggeber gestellt wird, erfolgt die Berechnung nach den F & K entstandenen Gestehungskosten.

6.3 Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zu zahlen. Bei Verzug ist F & K berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen, soweit F & K nicht einen höheren Schaden nachweist.

6.4 Der Auftraggeber ist - unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen fehlender oder fehlerhafter Gegenleistungen zu verweigern - nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder die von F & K anerkannt worden sind.

6.5 F & K ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen. Die Durchführung von Prüfaufträgen kann F & K von einer Gebührenvorauszahlung abhängig machen.

Die Zustellung eines nicht unterschriebenen Vorabzugs von Prüfberichten und Prüfzeugnissen gilt als Nachweis der von F & K erbrachten Leistungen und berechtigt zur Rechnungsstellung. Die Verpflichtung zur Aushändigung von unterschriebenen und gestempelten Original Exemplaren besteht erst nach vollständigem Zahlungseingang.

7. Eigentumsvorbehalt:

7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung einer Rechnung bleiben alle gelieferten Gegenstände einschließlich der zugehörigen Dokumentationen und Programme im Eigentum von F & K. Ist der Kunde Vollkaufmann, so gilt der Vorbehalt bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandener oder entstehender Forderungen.

7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers - insbesondere bei Zahlungsverzug - oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist F & K berechtigt, die unter Vorbehalt gelieferten Prüfberich-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Friedmann & Kirchner, Gesellschaft für Material- und Bauteilprüfung mbH

te und Prüfzeugnisse zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind.

7.3 Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8. Geheimhaltung, Sicherheit:

8.1 F & K wird mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinwirken, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung oder Erfüllung eines Auftrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz beachten, und die aus dem Bereich des Kunden erlangten Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. F & K verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen vertraulich zu behandeln.

8.2 Jeder Vertragspartner darf Daten des Anderen im Rahmen der Auftragsabwicklung automatisiert verarbeiten.

9. Dauer, Kündigung:

9.1 Ein erteilter Prüfungsauftrag kann vom Auftraggeber sowie von F & K nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist bspw. die Nichtzahlung von Teilrechnungen.

9.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält F & K die volle Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen im Verhältnis zu der vereinbarten Gesamtvergütung. Hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen erhält F & K eine Vergütung unter Berücksichtigung eines Abzugs für ersparte Aufwendungen in Höhe von insgesamt 40 % der restlichen Vergütung. Dem Auftraggeber bleibt das Recht erhalten, höhere ersparte Aufwendungen nachzuweisen.

9.3 Wird das Vertragsverhältnis aus Gründen beendet, die nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Einzelleistungen von F & K zu vergüten, soweit alle mit diesen Leistungen zusammenhängenden Unterlagen dem Auftraggeber vorliegen.

10. Gewährleistung, Haftung:

10.1 Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. F & K ist hierbei Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

10.2. Die Zeitdauer für die Durchführung von Aufträgen wird aufgrund von Erfahrungswerten und soweit nicht anders vereinbart ohne Gewähr gegeben. Eine Überschreitung berechtigt nicht zu Schadensersatzansprüchen.

10.3.F & K haftet dem Auftraggeber für die von ihr selbst, bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden und für Schäden, die durch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften verursacht worden sind.

10.4 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet F & K nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. Die Haftung von F & K ist jedoch auf die Höhe der Gesamtvergütung begrenzt, soweit nicht eine Haftpflichtversicherung zur Deckung des Schadens herangezogen werden kann.

10.5 F & K haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden ebenso nicht für entgangenen Gewinn und für Schäden, soweit der Auftraggeber deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können.

10.6 F & K kann im Fall einer Inanspruchnahme verlangen, dass ihr die Beseitigung des Schadens übertragen wird. Bei allen Leistungen haftet F & K nur für die Richtigkeit der von ihr ermittelten Prüfergebnisse. Gehaftet wird nicht für die Angaben des Auftraggebers oder eines Dritten für die an F & K eingelieferten Proben o.ä. Gehaftet wird darüber hinaus nicht für Folgerungen Dritter aus den erstellten Prüfzeugnissen und Prüfberichten. Soweit F & K dem Auftraggeber nicht haftet, hat dieser sie von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter unverzüglich

lich freizustellen. Der Freistellungsanspruch ist nicht pfändbar und nicht abtretbar, er begründet keinen Anspruch Dritter.

10.7 Es wird keine Haftung für die versuchsbedingte Beschädigung von Bauteilen übernommen, auch wenn diese nicht unmittelbar zum Prüfgut gehören. Soweit F & K hieraus von Dritten in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Freistellung von F & K.

10.8 Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen F & K verjähren in 6 Monaten ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen gelten.

11. Allgemeine Bestimmungen:

11.1 Es gilt Deutsches Recht. Soweit für Auslandskunden das ins deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht anzuwenden wäre, wird dies ausgeschlossen.

11.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages müssen schriftlich fixiert werden. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarungen abbedungen werden.

11.3 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von F & K.

11.4 Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.